

Zürich

22:01 -- Tages-Anzeiger Online

Sozialhilfe: Datenschutz als Dealerschutz

Viele Drogendealer beziehen Sozialhilfe. Oft verhindert das Amtsgeheimnis, dass man ihnen auf die Spur kommt.

Jeder vierte Drogendealer in der Schweiz erhält Arbeitslosen-, Fürsorge- oder Invalidenunterstützung. Mit dieser Aussage wird Christoph Winkler, leitender Staatsanwalt für Betäubungsmitteldelikte und organisierte Kriminalität in Zürich, im jüngsten «SonntagsBlick» zitiert. Nebst den illegalen Einkünften aus dem Drogengeschäft schröpfen die Dealer - mehrheitlich Ausländer - den Staat also auch noch um Sozialhilfe.

Das bleibt meist im Dunklen. Der Grund liegt laut Staatsanwalt Christophe Bodmer, Leiter der Abteilung Organisierte Kriminalität, beim Amtsgeheimnis. Dieses verhindert, dass die Untersuchungsbehörden die Sozialämter über laufende Strafermittlungen informieren dürfen. «Das Amtsgeheimnis steht dem freien Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungs- und Sozialbehörden entgegen», sagt Bodmer.

Er hofft, dass sich das ändert: «Es wäre nützlich und wünschbar, wenn wir eine gesetzliche Grundlage hätten, um bei Verdacht von Missbrauch von Sozialhilfegeldern die Sozialbehörden informieren zu dürfen.» In anderen Bereichen gebe es derartige gesetzliche Grundlagen bereits. So sind die Untersuchungsbehörden bei Verdacht auf Steuerdelikte gesetzlich verpflichtet, den Steuerbehörden eine Anzeige einzureichen.

Staatsanwälte werden aktiv

Laut Bodmer haben Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei ein gemeinsames Projekt lanciert, um Versicherungsbetrug - sowohl bei Privatversicherungen als auch bei den Sozialversicherungen - effektiver bekämpfen zu können. Im Rahmen dieses Projekts, das nach den Sommerferien gestartet wird, soll unter anderem auch die Information verstärkt werden.

Auf der politischen Bühne will die SVP im Kantonsrat mit Vorstössen gegen den Sozialhilfemissbrauch vorgehen. Unter anderem auch gegen den «übertriebenen Datenschutz», wie der Bülacher SVP-Kantonsrat Claudio Schmid sagt. Und die Stadtzürcher SVP fordert, dass Sozialdetektive Sozialhilfebezüger auch ohne Verdachtsmoment überprüfen dürfen. (hoh)